# Vierte Verordnung zur Änderung der Schul-Corona-Verordnung\*

### Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVOBI. M-V S. 1158) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

#### Artikel 1

Die Schul-Corona-Verordnung vom 3. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1018), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 4" durch die Wörter "dieser Verordnung" ersetzt.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
    - "12. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist."
- 3. § 6 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es

zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist."

4. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben."

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

## "§ 9a Befristet anwendbare Vorschriften

Im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum Ablauf des 8. Januar 2021 gilt § 4 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass die dort benannte Ausnahme nicht für Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte der Schule gilt."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Dezember 2020

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur Bettina Martin

\* Ändart VO vom 2 November 2020: GS Mook! Vorm Cl. Nr. P. 2126 12 20